



An den Grossen Rat

17.0738.02

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission
Basel, 30. August 2017

Kommissionsbeschluss vom 30. August 2017

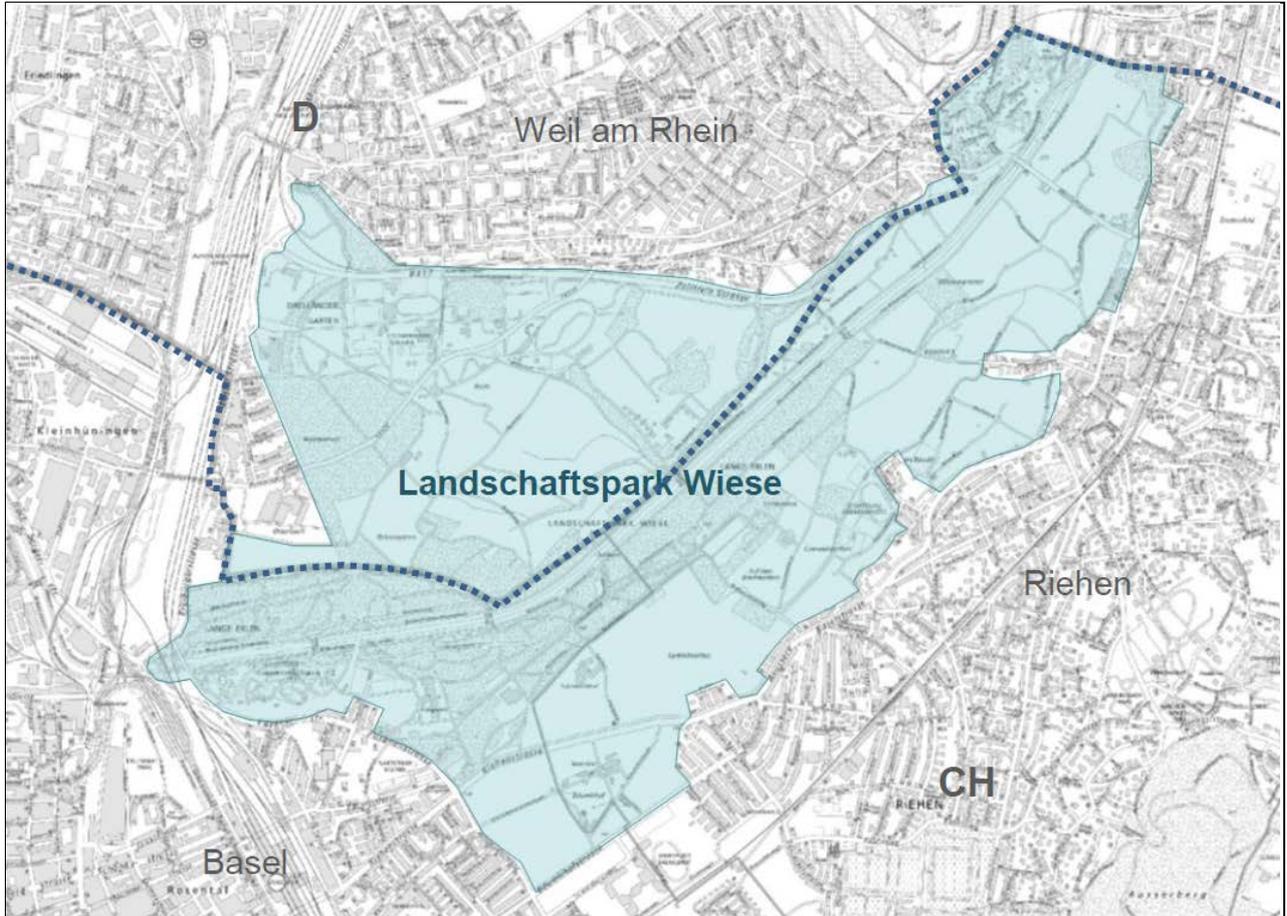
Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

zum Ausgabenbericht betreffend Einrichtung eines Parkrangerdienstes sowie neue Beschilderung und Besucherlenkung für den Landschaftspark Wiese

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, Ausgaben zur Schaffung eines Parkrangerdienstes und einer neuen Beschilderung und Besucherlenkung im Landschaftspark Wiese zu bewilligen. Beim Landschaftspark Wiese handelt es sich um ein rund sechs Quadratkilometer grosses Gebiet am Schnittpunkt der vier Gebietskörperschaften Basel, Riehen, Weil am Rhein und Lörrach (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Landschaftspark Wiese



Der Landschaftspark Wiese dient der Erholungsnutzung der Bevölkerung, der Trinkwassergewinnung, landwirtschaftlichen Zwecken, als Lebensraum und Wanderkorridor für Tiere und Pflanzen sowie für wissenschaftliche und umweltbildnerische Aspekte. Die unterschiedlichen Ansprüche sowie der hohe und weiter steigende Nutzungsdruck führen auch zu Nutzungskonflikten.

Der Regierungsrat erachtet den Grünraum im Landschaftspark Wiese als wichtigen Standortfaktor und möchte das Gebiet als attraktiven und qualitätsvollen Freiraum erhalten. Dabei stellt sich als spezielle Herausforderung die Tatsache, dass es sich um einen grenzüberschreitenden Raum handelt. Seit 2001 unterliegt die Entwicklung des Landschaftsparks Wiese einem gemeinsamen, behördenverbindlichen Landschaftsrichtplan des Kantons Basel-Stadt und der Gemeinde Riehen bzw. Landschaftsentwicklungsplan der Stadt Weil am Rhein.

Der Grosse Rat hat mit seinem Beschluss vom 12. November 2008 zur Umsetzung der Initiative „Zum Schutz der Naturgebiete entlang des Flusslaufs der Wiese als Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere sowie als Naherholungsraum“ (Wiese-Initiative) einerseits mehrere Revitalisierungsprojekte bewilligt, andererseits ein Erholungsnutzungskonzept und ein Aufwertungskonzept

Natur für die Wiese-Ebene sowie ein Konzept „WieseVital“ zur Gewässeraufwertung und zur Verbesserung der Gewässerqualität gefordert.

Der Regierungsrat hat die beiden Konzepte zur Erholungsnutzung und zur Aufwertung der Natur dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Sie sind im Kanton Basel-Stadt, in Weil am Rhein und in Riehen seit 2011 behördenverbindlich und können als Konkretisierung des Landschaftsrichtplans Landschaftspark Wiese betrachtet werden. Mit dem vorliegenden Ausgabenbericht schlägt der Regierungsrat nun zwei Massnahmen aus dem Erholungsnutzungskonzept zur Umsetzung vor, nämlich die Einrichtung eines Parkrangerdienstes sowie eine neue Beschilderung des Landschaftsparks Wiese. Es handelt sich beim Ausgabenbericht auch um eine Art Berichterstattung an den Grossen Rat in dieser Angelegenheit.

Ein Parkranger ist gemäss Definition des Bildungszentrums Wald Lyss, das auch Ranger ausbildet, eine „Fachperson mit naturbezogener Grundausbildung. Als Fürsprecher von Natur und Landschaft vermittelt er zwischen verschiedenen Anspruchsgruppen, Behörden und Grundeigentümern. Dank seinen besonderen Qualifikationen in der Kommunikation, Besucherlenkung und Naturschutz ist er Spezialist für den Umgang mit einem breiten Publikum. Seine Persönlichkeit und seine ausgeprägten Fach-, Selbst- und Sozialkompetenzen ermöglichen es ihm, positiv, aufbauend und motivierend auf ein breites Publikum einzuwirken. Damit wird der Ranger zu einem wichtigen Partner in den Bereichen Freizeit, Erholung, Bildung und Tourismus.“ Der Einsatz von Parkrangern in intensiv genutzten, siedlungsnahen Erholungsgebieten nimmt in der Schweiz und im benachbarten Ausland zu. Als Beispiele können das Greifensee-Reservat, der Erlebniswald Zürich (Sihlwald), die Reinacher Heide im Kanton Basel-Landschaft oder der Feldberg im Schwarzwald genannt werden. Bereits seit Jahrzehnten im Einsatz stehen Parkranger im Schweizerischen Nationalpark im Engadin.

Damit der Landschaftspark Wiese seine vielfältigen Funktionen erfüllen kann, muss er als Ganzes grenzüberschreitend entwickelt werden. Dazu soll eine grenzüberschreitend einheitliche Beschilderung beitragen. Das im Ausgabenbericht dargelegte Konzept soll die Sichtbarkeit des Landschaftsparks Wiese erhöhen, seine Identität durch einen einheitlichen Auftritt stärken und die Besucherinformation und -lenkung verbessern. Die heute sehr heterogene Beschilderung und der sehr schlechte Zustand vieler Schilder führen zu einem entsprechenden Handlungsbedarf.

Für die Einrichtung der Rangerstelle während einer dreijährigen Pilotphase (2018 bis 2020) und die neue Beschilderung und Besucherlenkung beantragt der Regierungsrat beim Grossen Rat Ausgaben in Höhe von insgesamt 923'000 Franken. 360'000 Franken fallen für die Einrichtung der Rangerstelle an, 563'000 Franken für die neue Beschilderung und Besucherlenkung. Die Anteile von Weil am Rhein und Riehen von gemäss vereinbartem Kostenteiler insgesamt 342'800 Franken können davon in Abzug gebracht werden. Netto liegen die Ausgaben für den Kanton bei 60% der Gesamtsumme bzw. 580'200 Franken.

Nicht Bestandteil des Ausgabenberichts sind die Massnahmen, die sich aus dem Konzept WieseVital ergeben. Der Grosse Rat hat bereits am 3. Februar 2016 dem *Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für die Erarbeitung des Vor- und Bauprojekts „Revitalisierung und Grundwasserschutz WieseVital“* zugestimmt.

2. Kommissionsberatung

Die UVEK hat sich an ihren beiden Sitzungen vom 21. Juni und 16. August 2017 mit dem Geschäft auseinandergesetzt. Sie hat dazu die Projektverantwortlichen der Abteilung Raumentwicklung im Planungsamt und den Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements angehört und befragt. Während die neue Beschilderung und Besucherlenkung in der UVEK unbestritten ist, wird der Nutzen eines Parkrangerdienstes von einem Teil der Kommission in Frage gestellt. Eintreten auf den Ausgabenbericht hat dennoch niemand bestritten. Den Antrag, den Betrag von 360'000 Franken zur Einrichtung des Parkrangerdienstes aus Ziffer 1 des Grossratsbeschlusses zu streichen, ist mit 6:5 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt worden. Aufgrund dieses knappen Entscheids legt die UVEK einen schriftlichen Bericht vor, obwohl sie dem Grossen Rat den unverän-

dernten Antrag des Regierungsrats zum Beschluss vorlegt. Nachfolgend legt sie ihre Gedanken zum vorgesehenen Parkrangerdienst dar.

2.1 Sinn und Zweck eines Parkrangerdienstes im Landschaftspark Wiese

Im Landschaftspark Wiese stehen tagtäglich zahlreiche Dienststellen und Abteilungen des Kantons und der Gemeinden Riehen und Weil am Rhein im Einsatz – in den Bereichen Trinkwassergewinnung, Grundwasserschutz, Forst, Landwirtschaft, Naturschutz, Sport- und Freizeitanlagen, Wegunterhalt und weiteren. Viele Verstösse gegen die geltenden „Sitten und Gebräuche“ – z.B. Partys am Ufer der Wiese mit lauter Musik und Littering oder das Stören der Tierwelt während der Brut- und Setzzeit durch das Verlassen von Wegen – können durch diese Stellen aber nicht oder nur bedingt unterbunden werden. Ein Parkrangerdienst mit einem Gesamtüberblick über die Vorkommnisse, Entwicklungen und Probleme im Landschaftspark Wiese könnte dies aus Sicht des Regierungsrats eher gewährleisten. Der Parkranger wäre – da gut vernetzt und am besten mit den Gegebenheiten vertraut – erste Anlaufstelle bei Fragen zum Landschaftspark Wiese. Er übernehme eine wichtige Schnittstellenfunktion zwischen Nutzerinnen und Nutzern und den Behörden. Mit der Sicherstellung der grenzüberschreitenden Koordination könnte er zudem zu einer Effizienzsteigerung beim Unterhaltsaufwand beitragen.

Bei der Tätigkeit eines Parkrangers handelt es sich um keine typische Verwaltungsaufgabe. Im Gegensatz zu den Angestellten der in den Langen Erlen tätigen Dienststellen, die eine jeweils spezifische Aufgabe wahrnehmen, wäre der Parkranger permanent (während seinen Arbeitszeiten) im Gebiet präsent und hätte dort einen fixen Standort („Büro“). Durch sein Zugewesen könnte er sensibilisierend auf die Nutzerinnen und Nutzer einwirken und diese auf das „richtige“ Verhalten hinweisen. Dank spezieller Anstellungsbedingungen wäre er zudem grenzüberschreitend tätig. Die involvierten Gebietskörperschaften beabsichtigen, für eine gemeinsame Aufgabe eine gemeinsame Stelle zu schaffen.

Konkret würde das Pflichtenheft des Parkrangers in etwa wie folgt aussehen:

- Sensibilisierung und Kontrolle bei Problematiken wie Littering, Verwendung von Einweggrills, illegalem Fischen, Nichteinhalten der Leinenpflicht für Hunde, Verlassen von Wegen, Betreten von Natur- und Grundwasserschutzzonen
- Umweltbildung, Wissensvermittlung und Aufklärungsarbeit (z.B. über die Trinkwassergewinnung in den Langen Erlen)
- Weiterleitung von Hinweisen aus der Bevölkerung (z.B. über illegal deponierten Abfall) an die zuständigen Behörden
- Kleinere Pflege-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- Aufbau und Koordination eines Freiwilligenprogramms (mit Personen aus Sozialprogrammen oder Pensionierten) oder eines Junior-Ranger-Programms (mit Pfadi)
- Informationsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit

Analog zu den Aufgaben von Rangern in anderen stadtnahen Erholungs- und Naturschutzgebieten soll der Parkranger also kontrollieren (Einhaltung von Grundregeln), sensibilisieren und vermitteln (Verständnis schaffen, Kontakt zu Nutzergruppen herstellen), informieren (Schnittstelle der Akteure im Landschaftspark Wiese), anpacken (kleinere handwerkliche Arbeiten ausführen) und planen (Mitarbeit an konzeptionellen Aufgaben in der grenzüberschreitenden Arbeitsgruppe). Die Implementierung eines Parkrangerdienstes wäre aus Sicht von Regierungsrat und Verwaltung eine zeitgemässe Reaktion auf die steigenden Nutzungsansprüche und die zunehmende Freizeitorientierung. Ein Parkranger könnte helfen, die unterschiedlichen Ansprüche im Landschaftspark Wiese unter einen Hut zu bringen.

Nicht im Vordergrund der Tätigkeit eines Parkrangers stehen polizeiliche Aufgaben. Er soll nicht büssen, sondern erklären, sensibilisieren und falsches Verhalten aufmerksam machen. Parkranger sind entsprechend ausgebildet. Sie haben eine Mediatoren-, keine Polizistenrolle. Selbstver-

ständig kann auch ein Parkranger nicht während 24 Stunden am Tag flächendeckend sicherstellen, dass nirgends etwas passiert, das nicht passieren sollte. Er kennt aber die Problemzonen und -zeiten. Er weiss, welches die „hot spots“ sind und wann er wo präsent sein sollte. Bereits die rein virtuelle Präsenz eines Parkrangers hat eine gewisse Wirkung: Weiss man, dass sich im Landschaftspark Wiese jemand bewegt, der für Ordnung sorgt, verhält man sich von Anfang an anders. Die regelmässigen Besucherinnen und Besucher haben vielleicht die Handynummer des Parkrangers und können diesen kontaktieren, wenn sie etwas feststellen. Mit der Zeit bildet sich ein Netzwerk zwischen Parkranger und Besucherinnen und Besuchern.

Für den Parkrangerdienst im Landschaftspark Wiese schlägt der Regierungsrat in Absprache mit Riehen und Weil am Rhein ein auf zwei Personen (Leitung Rangerdienst mit ca. 60% und Mitarbeit Rangerdienst mit ca. 40%) aufgeteiltes 100%-Pensum vor. Mit dieser Aufteilung soll eine möglichst hohe zeitliche Flexibilität und Präsenz in den „Problemzeiten“ sichergestellt werden. Mit Ablauf der Pilotphase hätte der Regierungsrat dem Grossen Rat über die Wirkung der Massnahme zu berichten. Der Entscheid über die Weiterführung würde von der politischen Steuerung – bestehend aus je einem Exekutivmitglied aus Kanton Basel-Stadt, Riehen, Weil am Rhein und Lössach – gefällt. Die Personalkosten würden nach der Pilotphase in das ordentliche Budget überführt und könnten vom Grossen Rat bei der Behandlung des Budgets bestritten werden.

2.2 Argumente gegen die Schaffung eines Parkrangerdienstes

Während eine knappe Mehrheit der UVEK den Argumenten von Regierungsrat und Verwaltung folgen kann, steht eine grössere Minderheit der Schaffung eines Parkrangerdienstes skeptisch gegenüber. Der „Graben“ zwischen Pro und Contra verläuft dabei nicht entlang der beiden politischen Lager.

Gegenüber einem Parkrangerdienst im Landschaftspark Wiese sind folgende Vorbehalte genannt worden:

- Der Ausgabenbericht lässt offen, ob der Parkranger öffentlich-rechtlich bei einer der beteiligten Gebietskörperschaften angestellt oder ob ein Mandat / Dienstleistungsauftrag an eine dafür geeignete Firma vergeben wird.
- Der Ausgabenbericht lässt offen, ob der Parkranger auch polizeiliche Funktionen ausüben – sprich Bussen ausstellen – kann. Eine Art „Bürgerwehr“ (Parkrangerdienst zusammen mit freiwilligen Mitarbeitenden) wäre klar abzulehnen, würde dies doch mehr Konflikte schaffen als lösen.
- Der Ausgabenbericht macht weder exakte Angaben zum Stellenprofil des Parkrangers noch zum Evaluationskonzept, nach dem dessen Tätigkeit gegen Ende der Pilotphase beurteilt werden soll.
- Der Ausgabenbericht lässt den Standort des Stützpunkts des Parkrangerdienstes offen. Im Raum steht das Trinationale Umweltzentrum (TRUZ) auf Weiler Boden. Dieses ist zum Anlass der Landesgartenschau „Grün 1999“ gebaut worden und liegt in der Nähe des Laguna Badeslands.
- Die Aufgaben des Parkrangerdienstes sollten auch innerhalb der bestehenden Strukturen abgedeckt werden können. Auf die Schaffung einer zusätzlichen Stelle kann verzichtet werden. Alternativ könnte auch der vermehrte Einsatz von Freiwilligen geprüft werden.
- Vorkommnisse wie illegale Partys finden ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten statt. Auch ein Parkranger kann nicht 24 Stunden am Tag präsent sein.
- Schulklassen brauchen keinen Parkranger, der ihnen Zusammenhänge erklärt und Wissen vermittelt. Dafür sind die Lehrpersonen zuständig.

3. Fazit und Antrag

Gestützt auf die in Kapitel 2 dieses Berichts ausgeführten Argumente für und wider die Schaffung eines Parkrangerdienstes im Landschaftspark Wiese beantragt die UVEK dem Grossen Rat mit 6:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen die Annahme des nachstehenden, unveränderten Beschlussentwurfs.

Es ist davon auszugehen, dass bei der Behandlung des Geschäfts im Grossen Rat der Antrag gestellt wird, die Ausgaben von 360'000 Franken für die Einrichtung des Parkrangerdienstes aus dem Beschluss zu streichen. Damit würde auch Ziffer 3 des Beschlusses obsolet. Inwiefern davon auch die Erneuerung der Beschilderung und Besucherlenkung tangiert wäre, muss als offen bezeichnet werden. Tatsache ist, dass die gesamte Ausgabenbewilligung vorbehältlich der Zustimmung der beiden anderen beteiligten Gebietskörperschaften Weil am Rhein und Riehen erfolgt. Dies gilt selbstverständlich auch umgekehrt.

Den vorliegenden Bericht hat die UVEK an ihrer Sitzung vom 30. August 2017 mit 10:0 Stimmen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission



Michael Wüthrich
Präsident

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Ausgabenbericht betreffend Einrichtung eines Parkrangerdienstes sowie neue Beschilderung und Besucherlenkung für den Landschaftspark Wiese

Massnahmen zur Umsetzung des Erholungsnutzungskonzepts aus der Wiese-Initiative

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt beschliesst nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht Nr. 17.0738.01 des Regierungsrats vom 17. Mai 2017r sowie den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 17.0738.02 vom 30. August 2017:

1. Vorbehältlich der Bewilligung der jeweiligen Anteile durch die weiteren beteiligten Gebietskörperschaften Weil am Rhein und Riehen den Gesamtbetrag von Fr. 923'000 an die Einrichtung eines Rangerdienstes während einer befristeten Pilotphase (2018–2020) sowie für eine neue Beschilderung und Besucherlenkung im Landschaftspark Wiese. Diese Ausgabe teilt sich wie folgt auf:
 - Fr. 360'000 für die Einrichtung eines Parkrangerdienstes befristet auf drei Jahre (2018–2020)
 - Fr. 563'000 für die Erneuerung der Beschilderung und Besucherlenkung (Phase 1, 2018–2020)
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Umsetzung der genannten Massnahmen gemeinsam mit den zuständigen Stellen der Stadt Weil am Rhein und Riehen sicherzustellen und zu koordinieren.
3. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat mit Ablauf der Pilotphase über den Rangerdienst Landschaftspark Wiese zu berichten und ggf. dessen Weiterführung zu beantragen.

Dem Gesamtbetrag von Fr. 923'000 werden vereinbarungsgemäss die Anteile der beteiligten Gebietskörperschaften Weil am Rhein und Riehen in Höhe von total 342'800 Franken in Abzug gebracht.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.